



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

MommSENstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Besteuerung von Spekulationsgeschäften für 1996 verfassungswidrig

Nach dem am 17.5.2005 veröffentlichten Beschluss des Finanzgerichts Münster (vom 5.4.2005, 8 K 4710/01 E) ist die Besteuerung von Spekulationsgewinnen bei Wertpapieren und Optionsrechten auch im Veranlagungszeitraum 1996 verfassungswidrig.

Zu diesem Ergebnis ist der 8. Senat des FG Münster gelangt und hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die entsprechenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes in der für das Jahr 1996 geltenden Fassung verfassungswidrig und nichtig sind.

Denn für dieses Jahr liegen ebenfalls die Vollzugsdefizite bei der Durchsetzung der Besteuerung vor, die das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 9.3.2004 für 1997/98 beanstandet und für verfassungswidrig erklärt hatte.

Damit liegt nun erstmals ein Urteil für das Jahr 1996 vor. Bislang hatte nur das FG Rheinland-Pfalz für das Jahr 1999 ein Urteil gefällt (vom 24.8.2004, 2 K 1633/02, beim BFH unter IX R 49/04 anhängig). Rheinland-Pfalz sieht keine Erhebungsdefizite und Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit. Über dieses Urteil wird der BFH vermutlich noch in 2005 entscheiden.

Die Besteuerung von Gewinnen aus privaten Spekulationsgeschäften mit Wertpapieren und Optionsrechten ist laut FG Münster auch für das Jahr 1996 verfassungswidrig. Das BVerfG hat mit Urteil vom 9.3.2004 (Az.: 2 BvL 17/02) entschieden, dass die Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus privaten Wertpapiergeschäften in den Veranlagungszeiträumen 1997/98 verfassungswidrig war. Denn die Besteuerung hänge in erster Linie von der Mitwirkungs- und Erklärungsbereitschaft des Steuerpflichtigen ab. Dies führe zu faktischen und rechtlichen Ermittlungshemmnissen der Steuerbehörden. Diese mangelhafte Durchsetzung der Steuerpflicht verstoße gegen das verfassungsrechtliche Gebot tatsächlich gleicher Steuerbelastung durch gleichen Gesetzesvollzug. Diese Grundsätze gelten auch für den Veranlagungszeitraum von 1996.



Sie gelten über die Entscheidung des BVerfG hinaus auch für die Besteuerung von Optionsprämien, die dem Optionsverkäufer als Stillhalter gezahlt werden. Hierbei handelt es sich zwar nicht um Einkünfte aus Spekulationsgeschäften, sondern um sonstige Leistungen nach § 22 EStG. **Die vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten Vollzugsdefizite liegen aber auch im Hinblick auf Optionsprämien vor.**

Ansonsten liegen derzeit nur vorläufige Beschlüsse zu Aussetzungsverfahren vor, die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG erkennen:

- für 1996: Finanzgericht Schleswig Holstein vom 1.12.2004 (2 V 365/04)
- für 1999 bzw. 2000: Finanzgerichte Brandenburg (24.5.2004, 3 V 974/04), Düsseldorf (27.7.2004, 8 V 2806/04) und Schleswig Holstein (1.12.2004 (2 V 365/04)
- In zwei Beschlüssen zum Aussetzungsverfahren äußert der BFH Zweifel ebenfalls an der Verfassungsmäßigkeit der Besteuerung für die Jahre ab 1999 für das FG Düsseldorf (vom 30.11.2004, IX B 120/04) und das FG Brandenburg (vom 23.11.2004, IX B 88/04).
- für 2003: Hessisches Finanzgericht (23.11.2004, 7 V 3590/04 sowie Finanzgericht München (1.2.2005, 15 V 4976/04).

Auf Grund des BMF-Schreibens vom 8.4. 2005 (IV A 7 - S 0338 - 27/05, DStR 695) wird die Festsetzungen der Einkommensteuer vorläufig vorgenommen, sofern es um die:

- Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000
- Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000

Der Vorläufigkeitsvermerk erfolgt nur, wenn die Summe der im Veranlagungszeitraum erzielten Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften positiv ist. Bescheiden über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit § 10d Abs. 4 EStG ist er nicht beizufügen.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de